

Amtliche Mitteilungen

Datum 12. Juli 2013

Nr. 81/2013

Inhalt:

**Rahmen- und Benutzungsordnung
des Zentrums für Informations-
und Medientechnologie (ZIMT)**

**der
Universität Siegen**

Vom 09. Juli 2013

Rahmen- und Benutzungsordnung des Zentrums für Informations- und Medientechnologie (ZIMT)

**der
Universität Siegen**

Vom 09. Juli 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Rahmenordnung soll die effiziente und effektive (kostengünstige, klima- und ressourcenschonende sowie sichere) Nutzung der Informationsverarbeitungs- und Kommunikationsinfrastruktur der Universität Siegen gewährleisten. Sie orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität Siegen (§ 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW vom 31.10.2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2012).

Auf Basis der IT-Strategie der Universität Siegen stellt die Rahmenordnung Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der verantworteten Infrastrukturen und Applikationen auf und regelt so das Verhältnis zwischen den einzelnen Nutzerinnen/Nutzern, Einrichtungen und dem ZIMT.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungs-, Kommunikations- und Medieninfrastruktur der Universität Siegen, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, den Kommunikationssystemen, der Veranstaltungs- und Medientechnik sowie sonstigen Einrichtungen und Anwendungen IT-gestützter Prozesse und Verfahren sowie alle in diesem Kontext angebotenen Dienste und Dienstleistungen, die im Zuständigkeitsbereich des ZIMT liegen.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des ZIMT

(1) Das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIMT) der Universität Siegen ist eine zentrale Betriebseinheit nach § 29 Abs. 2 des Hochschulgesetzes NRW (HG).

(2) Das ZIMT unterstützt die Universität bei der Durchführung IT- und mediengestützter Prozesse und Verfahren. Im Rahmen von entsprechenden Kooperationsvereinbarungen kann das ZIMT Dienste für andere Hochschulen des Landes NRW anbieten und umgekehrt auch in Anspruch nehmen.

(3) Dem ZIMT obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Planung, Beschaffung, Auf- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung der universitätsweiten Informations-, Kommunikations- und Medieninfrastruktur für Aufgaben in Studium, Lehre, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Verwaltung, soweit dies nicht Aufgabe anderer Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Universität ist. Diese Infrastruktur umfasst insbesondere
 - die Informations- und Kommunikationsnetze und -systeme,
 - die Mediensysteme und -einrichtungen, sowie die veranstaltungstechnischen Systeme in den Lehrräumen,
 - die e-Learning Infrastruktur für Lehrende und Studierende der Universität Siegen,
 - zentrale High Performance Computing (HPC) und Serversysteme,
 - Systeme zur Langzeitarchivierung von Forschungsdaten sowie Forschungs- und Lernmaterialien.
- b. Bereitstellung und Betreuung von IT-basierten Anwendungen und Diensten zur Unterstützung von Prozessen in Studium, Lehre, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Verwaltung der Universität, soweit dies nicht Aufgabe anderer Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Universität ist;
- c. Auswahl, Erwerb, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von Software, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen;
- d. Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierenden bei der Nutzung der Systeme und Anlagen des ZIMT sowie Verleih von mobiler Informations-, Medien- und Veranstaltungstechnik;
- e. Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder und Angehörige der Universität;

- f. Technische Unterstützung der Lehrenden in den Fakultäten bei informations- und medienbezogenen Lehrveranstaltungen sowie Unterstützung der Lehrenden und Studierenden bei Projekten und Veranstaltungen im Rahmen des e-Learning;
- g. Mitarbeit in fachspezifischen - auch hochschulübergreifenden - Gremien und Programmen, insbesondere im Hinblick auf die kooperative Nutzung informationstechnischer Ressourcen.

§ 3

Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Die IT- und Mediendienste des ZIMT können von den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Siegen in Anspruch genommen werden. Das ZIMT kann darüber hinaus Dienste für externe Nutzerinnen und Nutzer erbringen.

(2) Externe Nutzerinnen und Nutzer können für die IT- und Mediendienste zugelassen werden, sofern die Belange der Universität Siegen nicht beeinträchtigt werden und bestehende Lizenzverträge oder andere rechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(3) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste des ZIMT erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Diese wird vom ZIMT auf Antrag des Nutzers erteilt.

(4) Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann zeitlich befristet werden.

(5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(6) Das ZIMT kann die Zulassung zur Nutzung überdies vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der gewünschten Systeme und Dienste abhängig machen.

(7) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

- a. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
- b. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der informations-, kommunikations- und medientechnischen Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;
- c. die nutzungsberechtigte Person nach § 5 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
- d. das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben des ZIMT vereinbar ist;
- e. die vorhandenen Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;
- f. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
- g. die zu benutzenden IT-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist;
- h. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

(8) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes, der Informationsverarbeitungssysteme sowie der Medien-, und Veranstaltungstechnik kann die Leitung des ZIMT in Beratung mit dem CIO-Gremium und nach Zustimmung des Rektorats der Universität weitere nutzungsspezifische, technisch-organisatorische Regeln erlassen.

(9) Das ZIMT hat das Recht, für einzelne Dienstleistungen Gebühren zu erheben (§ 29 Abs. 4 HG). Näheres regeln die Nutzungs- und Entgeltordnungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Informations-, Kommunikations- und Mediensysteme sowie die Dienste des ZIMT im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Rahmenordnung sowie der nach § 3 Abs. 8 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet:

- a. Die Vorgaben der Rahmenordnung sowie die IT-Sicherheitsrichtlinien der Universität Siegen zu beachten.
- b. Alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der technischen Einrichtungen des ZIMT stört.
- c. Alle Einrichtungen des ZIMT sorgfältig und schonend zu behandeln.
- d. Die allgemeine Regelung der Universität Siegen zum Gebrauch von Passwörtern zu beachten.
- e. Keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern.
- f. Bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom ZIMT zur Verfügung gestellt werden, zu beachten.
- g. Vom ZIMT bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen.
- h. Bei der Herstellung von on- und offline verfügbaren Produktionen die inhaltliche Verantwortung zu übernehmen. Sie haben sicher zu stellen, dass keine Persönlichkeitsrechte und bei der Verwendung Beiträge Dritter keine Urheberrechte verletzt werden.
- i. Die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.
- j. Störungen, Beschädigungen und Fehler an Einrichtungen, Geräten und Datenträgern des ZIMT nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem ZIMT mitzuteilen.
- k. Ohne ausdrückliche Einwilligung des ZIMT keine Eingriffe in die Hardwareinstallationen des ZIMT vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern.
- l. Der ZIMT-Leitung auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht, zur Beseitigung schwerwiegender Störungen und zur Analyse der Ursachen bei Angriffen gegen die IT-Sicherheit - zu Kontrollzwecken bzw. zur Fehleranalyse Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen der Universität Siegen und des Datenschutzgesetzes NRW Einsicht in die Programme der betroffenen IT-Systeme des Nutzers zu gewähren.
- m. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Datenschutzbeauftragten/dem Datenschutzbeauftragten der Universität Siegen abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - gemäß der datenschutzrechtlichen Regelungen der Universität Siegen und des Datenschutzgesetzes NRW durchzuführen.
- n. Die vom ZIMT bereitgestellten Dienste nur über IT-Systeme zu nutzen, die mit den einschlägigen IT-Sicherheitsrichtlinien der Universität Siegen konform sind.

§ 5

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der informations- und kommunikationstechnischen Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
1. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 2. die Ressourcen des ZIMT für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 3. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

(2) Der/dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Sicherung ihrer/seiner Daten zu geben.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin/eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1 in Betracht. Die Entscheidung über eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder einen vollständigen Ausschluss trifft die Kanzlerin/der Kanzler auf Antrag der Leiterin/des Leiters des ZIMT und nach Anhörung des CIO-Gremiums durch Bescheid. Mögliche Ansprüche des ZIMT aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten des ZIMT

(1) Das ZIMT verwaltet die erteilten Benutzungsberechtigungen.

(2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das ZIMT die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.

(3) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf den Servern des ZIMT rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das ZIMT die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(4) Das ZIMT ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und entsprechend geltender Dienstvereinbarungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten soweit dies erforderlich ist, insbesondere

- a. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- b. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- c. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
- d. zu Abrechnungszwecken,
- e. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen.

(5) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 ist das ZIMT auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, die weder personenbezogen noch als Telekommunikationsinhalt besonders geschützt sind, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen erforderlich ist. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist; die Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich und detailliert zu informieren. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und der betroffene Benutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Rechte von Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Kommunikationsdiensten, die das ZIMT zur Nutzung bereithält oder zu denen das ZIMT den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühest möglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung, zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

(7) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das ZIMT zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

(8) Zur Verbesserung der Sicherheitsstrategie der Hochschule kann das ZIMT präventive und reaktive Maßnahmen zur Überprüfung der Sicherheit von bereitgestellten IT-Systemen und Diensten, zur Beseitigung von aktuellen Störungen bzw. Schäden und zur Aufklärung von missbräuchlicher Nutzung sowie Aufdeckung von Schwachstellen ergreifen.

(9) Zu den Aufgaben des ZIMT gehört, in Absprache mit dem CIO-Gremium, die Erstellung einer Kostenkalkulation als Grundlage zur Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelte für die Nutzung der Systeme und Dienste des ZIMT sowie die Erarbeitung entsprechender Entgeltordnungen.

§ 7 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der informations-, kommunikations- und medientechnischen Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte.

(3) Der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte auf Grund dieser Ansprüche gegen das ZIMT gerichtlich vorgehen.

§ 8 Haftung der Hochschule

(1) Die Hochschule übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Systeme fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar sind. Eine hohe Verfügbarkeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten wird angestrebt. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15. Mai 2013.

Siegen, den 09. Juli 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)